

PSI Software SE Berlin

Vergütungsbericht nach § 162 Abs. 3 AktG
für das Geschäftsjahr 2024

Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	1
Anlagen	
Vergütungsbericht nach § 162 Abs. 3 AktG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024	Anlage 1
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 2

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG

An die PSI Software SE, Berlin

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der **PSI Software SE, Berlin**, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (09.2023)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Umgang mit etwaigen irreführenden Darstellungen

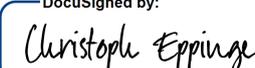
Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Berlin, 26. März 2025



RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

DocuSigned by:

6A77F18C2F4B43B...

Dr. Christoph Eppinger
Wirtschaftsprüfer

DocuSigned by:

1345F2E6C14F4E7...

Fuat Kalkan
Wirtschaftsprüfer

Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024

1. Rechtliche Grundlagen

Der Bericht richtet sich nach den Anforderungen des Aktiengesetzes, den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) und den Erfordernissen des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB).

2. Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands

Das System der Vorstandsvergütung bei der PSI Software SE ist darauf ausgerichtet, einen Anreiz für eine erfolgreiche und nachhaltige Unternehmensführung zu geben. Die Vorstandsmitglieder sind intrinsisch und zusätzlich durch das Anreizsystem motiviert, sich langfristig für das Unternehmen zu engagieren, eine langfristig erfolgreiche und robuste Unternehmensstrategie weiterzuentwickeln und umzusetzen. Daher ist ein wichtiger Teil der Gesamtvergütung an die langfristige Entwicklung der PSI-Aktie gekoppelt. Weitere Vergütungsziele orientieren sich an der jährlichen Steigerung des Unternehmensgewinns. Besondere Leistungen sollen angemessen honoriert werden, Zielverfehlungen sollen zu einer spürbaren Verringerung der Vergütung führen. Die Vergütung soll im Vergleich zum Wettbewerb attraktiv sein, um herausragende Manager für unser Unternehmen zu gewinnen und auf Dauer zu binden.

Systematik und Höhe der Vorstandsvergütung werden auf Vorschlag des Personalausschusses des Aufsichtsrats durch das Aufsichtsratsplenum festgelegt und regelmäßig überprüft. Die Angemessenheit der Vergütungshöhe wird durch den Aufsichtsrat jährlich geprüft. Hierbei werden folgende Kriterien berücksichtigt: die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens, die Aufgaben und die Leistung der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des externen Vergleichsumfelds und der unternehmensinternen Vergütungsstruktur. Dabei wird auch das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung der leitenden Angestellten der ersten Führungsebene und der Arbeitnehmer sowohl insgesamt als auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigt.

Die Grundkomponenten des seit dem Geschäftsjahr 2010 geltenden Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands wurden wiederholt mündlich in den jährlichen Hauptversammlungen vorgestellt und von der ordentlichen Hauptversammlung am 19. Mai 2022 gebilligt. Der Vergütungsbericht über die den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2023 gewährten und geschuldeten Vergütungen wurde von der ordentlichen Hauptversammlung am 26. Juli 2024 mit der erforderlichen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gebilligt. Es setzt sich zusammen aus den Vergütungskomponenten Grundvergütung, variable Vergütung (Jahresbonus) und langfristige Vergütung (Zielvereinbarung über einen dreijährigen Betrachtungszeitraum).

Im Geschäftsjahr 2024 setzte sich das Vergütungssystem für den Vorstand aus den folgenden Komponenten zusammen:

Erfolgsunabhängige Komponenten

Grundvergütung

Die Grundvergütung wird monatlich als Gehalt ausgezahlt und beläuft sich einschließlich Nebenleistungen auf 50-60 % der Gesamtvergütung. In den Geschäftsjahren 2023 und 2024 wurden für die Dauer des Bestehens des Vorstands, der sich aus zwei Mitgliedern zusammensetzt, keine Anpassungen der Grundvergütung vorgenommen. Ab dem Zeitpunkt, ab dem der Vorstand für einen Übergangszeitraum nur aus einem Vorstandsmitglied bestand, wurde eine Anpassung der Grundvergütung für dieses Vorstandsmitglied vorgenommen.

Nebenleistungen

Für die Dauer der tatsächlichen Amtsausübung steht jedem Vorstand ein Leasingfahrzeug zur dienstlichen und privaten Nutzung zur Verfügung. Ein Vorstand kann auf den Dienstwagen verzichten, in diesem Fall erhöht sich die Grundvergütung. Die maximale Höhe der Nebenleistungen für jedes Vorstandsmitglied ist auf einen absoluten Maximalbetrag begrenzt. Die Auszahlung der Nebenleistungen erfolgt monatlich. Die Mitglieder des Vorstands sind durch die D&O Versicherung der Gesellschaft mit einer marktgerechten Deckung abgedeckt.

Wettbewerbsvereinbarung

Für die Dauer eines Zeitraums von einem Jahr nach fristgemäßer Beendigung des Dienstverhältnisses verpflichtet sich jedes Vorstandsmitglied zur Einhaltung einer Wettbewerbsklausel, bezogen auf Tätigkeiten für Konkurrenzunternehmen. Für die Dauer des Wettbewerbsverbots erhält das jeweilige Vorstandsmitglied eine Karenzentschädigung von 50 % der zuletzt von ihm bezogenen Vergütung (Grundvergütung, Nebenleistungen und durchschnittlicher Jahresbonus). Die Karenzzahlungen für die Einhaltung der Wettbewerbsvereinbarung werden in monatlichen festen Raten ausgezahlt.

Erfolgsbezogene Komponenten

Variable Vergütung (Jahresbonus)

Die variable Vergütung (der Jahresbonus) richtet sich für das Geschäftsjahr 2024 nach dem geschäftlichen Erfolg des Unternehmens im abgelaufenen Geschäftsjahr und beläuft sich auf 15-25 % der Gesamtvergütung. Der Jahresbonus hängt zu 25 % am absoluten Konzernergebnis (IFRS), zu 25 % am Konzernergebnis (IFRS) im Verhältnis zu den Umsatzerlösen, zu 25 % an der Höhe der Umsatzerlöse und zu 25 % an der Steigerung der Umsatzerlöse zum vorangegangenen Jahr. Entsprechende Ziele finden, zusätzlich zu anderen, auch bei den Leitenden Angestellten Anwendung, um die Durchgängigkeit des Zielsystems im Unternehmen zu erreichen. Bei deutlichen Zielverfehlungen kann die variable Vergütung vollständig entfallen (0 %). Der Bonus ist auf 200 % begrenzt (Cap).

Der Jahresbonus wird vollständig in bar gewährt und ist mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die auf das relevante Geschäftsjahr folgt, fällig.

Langfristige Vergütung

Die langfristige erfolgsabhängige Vergütung basiert auf einer Zielvereinbarung über einen dreijährigen Betrachtungszeitraum und beläuft sich jährlich auf 20-30 % der Gesamtvergütung. Die letzte langfristige Zielvereinbarung wurde für den Zeitraum 1/2022 bis 12/2024 abgeschlossen. Hierbei wurden zwei Zielgrößen vereinbart: die Höhe EBIT-Rendite in Prozent des Konzernumsatzes und die Entwicklung der Performance der PSI-Aktie im Vergleich zum TecDAX. Das für 2024 definierte EBIT-Renditeziel von 12,3 % wird für die Ermittlung der Vergütung mit 60 % gewichtet. Das Performanceziel wird für



die Ermittlung der Zielvergütung mit 40 % gewichtet und wurde zu 100 % als erfüllt definiert, wenn die Performance der PSI-Aktie die Performance des TecDAX bis Ende 2024 erreicht.

Bei deutlichen Zielverfehlungen kann die langfristige Vergütung vollständig entfallen (0 %). Die langfristige Vergütung ist auf 200 % begrenzt (Cap). Zwischen Minimal- und Maximalvergütung erfolgt eine linearisierte Berechnung der jeweiligen Zielerreichung.

Die langfristige Vergütung wird vollständig in bar gewährt und ist mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die auf das relevante Geschäftsjahr folgt, fällig.

Weitere Zusagen in Zusammenhang mit der Beendigung der Tätigkeit im Vorstand

Für den Fall der vorzeitigen einvernehmlichen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund sehen die Vorstandsverträge eine Ausgleichszahlung vor, deren Höhe auf maximal zwei Jahresvergütungen begrenzt ist und die nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergütet (Abfindungscap). Die Höhe der Ausgleichszahlung errechnet sich anhand der Grundvergütung sowie der erfolgsabhängigen variablen Vergütung (Jahresbonus), der geldwerten Vorteile der Nebenleistungen und der anteiligen langfristigen Vergütung.

Im Fall eines Kontrollwechsels (Change of Control), durch den sich die Stellung des einzelnen Mitglieds des Vorstands wesentlich ändert – zum Beispiel durch Änderung der Strategie des Unternehmens oder durch Änderung des Tätigkeitsbereichs des Vorstandsmitglieds –, hat das Vorstandsmitglied das Recht, den Anstellungsvertrag zu kündigen. Ein Kontrollwechsel liegt zum Beispiel dann vor, wenn ein oder mehrere gemeinsam handelnde Aktionäre 25 % bzw. 30 % der Stimmrechte an der PSI Software SE erwerben und einen beherrschenden Einfluss ausüben, die PSI Software SE durch Abschluss eines Unternehmensvertrags im Sinne des § 291 AktG zu einem abhängigen Unternehmen oder auf ein anderes Unternehmen verschmolzen wird. Bei Ausübung dieses Kündigungsrechts hat das Mitglied des Vorstands einen Abfindungsanspruch für die Restlaufzeit seines Vertrages. In die Berechnung der Jahresvergütung wird zusätzlich zur Grundvergütung und zum Zielbetrag für den Jahresbonus auch eine Jahresscheibe der langfristigen Vergütung einbezogen. Zur pauschalen Anrechnung einer Abzinsung sowie eines anderweitigen Verdiensts werden Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen um 5 % bzw. 25 % gekürzt.

Weitere Zahlungen an Vorstandsmitglieder auf Basis individueller Vereinbarungen (Sonstige Leistungen)

Mit Herrn Klaffus (amtierendes Vorstandsmitglied) wurde ein Antrittsbonus für den Abschluss seines am 1. November 2023 beginnenden Dienstvertrages vereinbart.

Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern

Über die Zustimmung zu Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern, insbesondere zu Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Konzerns, entscheidet der Aufsichtsrat. Die Wahrnehmung von Mandaten in Konzerngesellschaften gilt als mit der vertraglichen Vorstandsvergütung abgegolten. Im Berichtsjahr haben die Vorstände keine zustimmungspflichtigen Nebentätigkeiten ausgeübt.

Malus- und Clawback-Regelungen

Es bestehen Malus- und Clawback-Regelungen, die es dem Aufsichtsrat ermöglichen, für den Fall, dass der jeweiligen Vergütung zugrundeliegende Jahres- oder Konzernabschluss objektiv fehlerhaft war, eine Rückzahlung der erfolgsabhängigen Vergütungen zu verlangen.

Ziel- und Maximal- und Minimalvergütung

Die folgende Tabelle zeigt die individuelle Zielvergütung je Vorstandsmitglied und die relativen Anteile an der Ziel-Gesamtvergütung bei einer angenommenen Zielerreichung von 100 % für die variablen

Vergütungsbestandteile. Bezogen auf die langfristige variable Vergütungskomponente wurde davon ausgegangen, dass eine gleichmäßige Verteilung über die Geschäftsjahre 2022 bis 2024 erfolgt. Bei der Überprüfung der sonstigen Leistungen auf Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Vergütungssystems wurde auf eine Betrachtung eines 12-Monatszeitraums abgestellt.

Die zeitanteiligen Vergütungen wegen des Vorstandswechsels im Geschäftsjahr 2023 wurden auf der vertraglich festgelegten pro-rata Verteilung ermittelt.

Die folgende Darstellung enthält die Ziel-Gesamtvergütung aufgeteilt nach Komponenten für die amtierenden Mitglieder des Vorstands:

Ziel-Gesamtvergütung Zum 31. Dezember 2024 amtierende Mitglieder des Vorstands	Robert Klaffus Vorstandsvorsitzender (Bestellt seit November 2023)				Gunnar Glöckner Mitglied des Vorstands (Bestellt seit Juli 2021)			
	2023		2024		2023		2024	
	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %
<u>Feste Vergütung</u>								
Grundvergütung	83	18%	515	45%	359	62%	392	64%
Summe	83	18%	515	45%	359	62%	392	64%
<u>Variable Vergütung</u>								
kurzfristige variable Vergütung	35	8%	210	18%	100	17%	100	16%
langfristige variable Vergütung	35	8%	210	18%	117	20%	117	19%
Sonstige Leistungen	300	66%	206	18%	-	-	-	-
Summe	370	82%	626	55%	217	38%	217	36%
<u>Gesamtvergütung</u>	453	100%	1.141	100%	576	100%	609	100%

Die folgende Darstellung enthält die Ziel-Gesamtvergütung aufgeteilt nach Komponenten für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands:

Ziel-Gesamtvergütung Im Geschäftsjahr 2023 ausgeschiedenes Vorstandsmitglied	Dr. Harald Schrimpf Vorstandsvorsitzender (Vorstandsvorsitzender bis Juni 2023)			
	2023		2024	
	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %
<u>Feste Vergütung</u>				
Grundvergütung	231	6%	-	-
Summe	231	6%	-	-
<u>Variable Vergütung</u>				
kurzfristige variable Vergütung	100	3%	-	-
langfristige variable Vergütung	84	2%	-	-
Sonstige Leistungen	3.450	89%	-	-
Summe	3.634	94%	-	-
<u>Gesamtvergütung</u>	3.865	100%	-	-

Die Maximalvergütung wird vom Aufsichtsrat jährlich für jedes Vorstandsmitglied gemäß § 87a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AktG festgelegt. Die Maximalvergütung entspricht der Summe des maximal möglichen Zuflusses aller Vergütungsbestandteile für das betreffende Geschäftsjahr. Sie berechnet sich durch Addition von Grundvergütung, Nebenleistungen, Karenzzahlungen für das Wettbewerbsverbot sowie der langfristigen Vergütung auf Basis einer 200%igen Zielerreichung (Vergütungs-Cap) und basiert auf analogen Annahmen wie oben unter „Zielvergütung“ dargestellt.

Die Ermittlung des Vergütungs-Cap wie auch die unterjährige Erfassung von Abgrenzungsbeträgen für die Vergütung erfolgt in einem ersten Schritt durch den Vorstand und unterliegt einer Prüfung durch den Aufsichtsrat. Die Prüfung der Berechnungsgrundlagen für die kurz- und langfristige variable Vergütung für das Geschäftsjahr durch den Aufsichtsrat ist abgeschlossen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die für das Geschäftsjahr beschlossene Maximalvergütung je Vorstandsmitglied gemäß § 87a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AktG:

Maximalvergütung	Aktive Vorstandsmitglieder			
	Robert Klaffus Vorstandsvorsitzender (Bestellt seit November 2023)		Gunnar Glöckner Mitglied des Vorstands (Bestellt seit Juli 2021)	
	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %
<u>Feste Vergütung</u>				
Grundvergütung	515	33%	392	48%
Summe	515	33%	392	48%
<u>Variable Vergütung</u>				
kurzfristige variable Vergütung	420	27%	200	24%
langfristige variable Vergütung	420	27%	233	28%
Sonstige Leistungen	206	13%	-	-
Summe	1.046	67%	433	52%
<u>Gesamtvergütung</u>	1.561	100%	825	100%

Die Minimalvergütung des Vorstands ist identisch mit der Summe der Festen Vergütung zuzüglich der sonstigen Leistungen.

3. Vergütung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Im Zuge der Aufstellung des Jahres- und Konzernabschlusses der PSI Software SE hat der Aufsichtsrat die Zielerreichung für die variable Vergütung (Jahresbonus) und die langfristige Vergütung nach Prüfung festgelegt.

Für die variable Vergütung (Jahresbonus) ergab sich für das Geschäftsjahr 2023 eine Zielerreichungsgrad von 50 %. Dieser Zielerreichungsgrad wurde aus den Kennzahlen zur Messung des

geschäftlichen Erfolgs ermittelt. Für das Geschäftsjahr 2024 ergab sich ein Zielerreichungsgrad von 100 %.

Für die langfristige Vergütung für den Zeitraum 2022 bis 2024 ergab sich ein Zielerreichungsgrad von 0 %.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die den aktiven und ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2024 und 2023 gewährte und geschuldete Vergütung (§ 162 Abs. 1 Satz 1 AktG), einschließlich deren jeweiligen relativen Anteils gemäß § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG. Die Tabelle enthält die den einzelnen Vorstandsmitgliedern faktisch zugeflossenen Beträge (gewährte Vergütung) bzw. alle rechtlich fälligen, aber bisher nicht zugeflossenen Vergütungen (geschuldete Vergütung). Dies umfasst das feste Jahresgehalt und Nebenleistungen, die im Geschäftsjahr 2024 bzw. 2023 ausgezahlt wurden, die für variable Vergütungsbestandteile erhaltene Vergütung, sowie sonstige Leistungen.

Gewährte und geschuldete Vergütung	Robert Klaffus Vorstandsvorsitzender (Bestellt seit November 2023)				Gunnar Glöckner Mitglied des Vorstands (Bestellt seit Juli 2021)			
	Zum 31. Dezember 2024 amtierende Mitglieder des Vorstands							
Geschäftsjahr	2023		2024		2023		2024	
	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %
<u>Feste Vergütung</u>								
Grundvergütung	83	21%	515	55%	359	88%	392	80%
Summe	83	21%	515	55%	359	88%	392	80%
<u>Variable Vergütung</u>								
kurzfristige variable Vergütung	20	5%	210	23%	50	12%	100	20%
langfristige variable Vergütung	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
Sonstige Leistungen	300	74%	206	22%	0	0%	0	0%
Summe	320	79%	416	45%	50	12%	100	20%
Gesamtvergütung	403	100%	931	100%	409	100%	492	100%

Gewährte und geschuldete Vergütung	Dr. Harald Schrimpf Vorstandsvorsitzender (Vorstandsvorsitzender bis Juni 2023)			
Im Geschäftsjahr 2023 ausgeschiedenes Vorstandsmitglied				
Geschäftsjahr	2023		2024	
	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %
<u>Feste Vergütung</u>				
Grundvergütung	231	6%	-	-
Summe	231	6%	-	-
<u>Variable Vergütung</u>				
kurzfristige variable Vergütung	50	1%	-	-
langfristige variable Vergütung	0	0%	-	-
Sonstige Leistungen	3.450	92%	-	-
Summe	3.500	94%	-	-
<u>Gesamtvergütung</u>	3.731	100%	-	-

Die kurzfristige variable Vergütung (Jahresbonus) wird als „geschuldete Vergütung“ betrachtet, da die zugrundeliegende Leistung bis zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 bzw. 31. Dezember 2023 erbracht wurde. Entsprechend werden die Bonuszahlbeträge bereits für das Geschäftsjahr 2024 bzw. das Geschäftsjahr 2023 erfasst, auch wenn eine Auszahlung erst in 2025 (kurzfristige variable Vergütung für 2024) bzw. in 2024 (kurzfristige variable Vergütung für 2023) erfolgt.

Die langfristige variable Vergütung wird ebenfalls als „geschuldete Vergütung“ betrachtet, da der zugrundeliegende Leistungszeitraum von 3 Jahren mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 endet, auch wenn eine Auszahlung erst 2025 erfolgt. Für den Leistungszeitraum von 3 Jahren, der am Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 endete, erfolgte die Auszahlung der langfristigen variablen Vergütung in Höhe von TEUR 1.435 in 2022.

In den Geschäftsjahren 2023 und 2024 wurden keinem Vorstandsmitglied Leistungen von einem Dritten in Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagt oder gewährt. Anerkennungsprämien wurden im Berichtszeitraum nicht gewährt. Es erfolgte keine Inanspruchnahme der bestehen Malus- und Clawback-Regelungen. Für ausgeschiedene Vorstände werden keine Pensionsrückstellungen ausgewiesen. Im Geschäftsjahr erfolgte, wie im Vorjahr, keine Rentenzahlungen an frühere Organmitglieder.

4. Vergütungssystem des Aufsichtsrats

Die derzeitige Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder setzt sich gemäß § 15 der Satzung der PSI Software SE in der Fassung vom 26. Juli 2024 aus einer Grundvergütung sowie einer an die Anwesenheit in den Sitzungen gebundenen Komponente zusammen.

- Die Grundvergütung beträgt jeweils zuzüglich Umsatzsteuer jährlich TEUR 60 für den Aufsichtsratsvorsitzenden, TEUR 45 für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden und TEUR 30 für jedes weitere Aufsichtsratsmitglied.
- Hinzu kommt eine Vergütung von TEUR 7 für jede Tätigkeit in einem Aufsichtsratsausschuss für den jeweiligen Ausschussvorsitzenden und TEUR 4 für die übrigen Ausschussmitglieder.



Dies gilt nicht, sofern es sich bei dem Ausschussmitglied oder Ausschussvorsitzenden um den Aufsichtsratsvorsitzenden oder den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden handelt.

- Die an die Anwesenheit in den Sitzungen gebundene Komponente beträgt für jedes Aufsichtsratsmitglied TEUR 1 je Sitzung.
- Darüber hinaus werden den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen, die in Ausübung ihres Amtes entstehen, erstattet.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind durch die D&O Versicherung der Gesellschaft mit einer marktgerechten Deckung abgedeckt.

Nach § 113 Abs. 3 AktG in der durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrichtlinie (ARUG II) geänderten Fassung ist bei börsennotierten Gesellschaften mindestens alle vier Jahre durch die Hauptversammlung ein Beschluss über die Vergütung des Aufsichtsrats zu fassen. Gemäß Beschluss der Hauptversammlung der PSI Software SE vom 16. Mai 2017 (Zustimmung mit einer Mehrheit von 99,48 %) und Bestätigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 19. Mai 2022 (Zustimmung mit einer Mehrheit von 84,7378 %) wurde das Vergütungssystem des Aufsichtsrates beschlossen bzw. bestätigt.

5. Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2024

Die im Geschäftsjahr 2024 gewährte und geschuldete Vergütung gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG setzt sich wie folgt zusammen:

	Geschäfts- jahr	Grund- vergütung		Ausschuss- vergütung		Sitzungsgeld		Gesamt- vergütung	
		TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %
Karsten Trippel, (bis zum 26. Juli 2024) <i>Aufsichtsratsvorsitzender, Vorsitzender des Personalausschusses</i>	2024	35	76%	0	0%	11	24%	46	100%
	2023	60	80%	0	0%	15	20%	75	100%
Prof. Dr. Uwe Hack <i>Aufsichtsratsvorsitzender (seit dem 26. Juli 2024), Vorsitzender des Personalausschusses</i>	2024	45	68%	4	6%	17	26%	66	100%
	2023	30	60%	7	14%	13	26%	50	100%
Prof. Dr. Ulrich Wilhelm Jaroni <i>stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender</i>	2024	45	74%	0	0%	16	26%	61	100%
	2023	45	75%	0	0%	15	25%	60	100%
Andreas Böwing (bis zum 26. Juli 2024)	2024	15	65%	2	9%	6	26%	23	100%
	2023	30	63%	4	8%	14	29%	48	100%
Dr. Georg Tacke (seit dem 6. November 2024) <i>Vorsitzender des Bilanzausschusses</i>	2024	5	63%	1	13%	2	25%	8	100%
	2023	-	-	-	-	-	-	-	-
Dr. Patrick Wittenberg (seit dem 26. Juli 2024)	2024	15	65%	2	9%	6	26%	23	100%
	2023	-	-	-	-	-	-	-	-
Elena Günzler <i>Arbeitnehmervertreterin</i>	2024	30	57%	4	8%	19	36%	53	100%
	2023	30	61%	4	8%	15	31%	49	100%
Uwe Seidel <i>Arbeitnehmervertreter</i>	2024	30	61%	4	8%	15	31%	49	100%
	2023	30	63%	4	8%	14	29%	48	100%
Summe	2024	220	67%	17	5%	92	28%	329	100%
	2023	225	68%	19	6%	86	26%	330	100%

6. Vergleichende Darstellung der Ertragsentwicklung und der jährlichen Veränderung der Vergütung

Nachfolgend wird die Veränderung der geschuldeten und gewährten Vergütung der Mitglieder des Vorstands nach Zielfeststellung und des Aufsichtsrats der jährlichen Veränderung wesentlicher wirtschaftlicher Kennzahlen sowie der durchschnittlichen Vergütung aller Arbeitnehmer des PSI-Konzerns (Vollzeitbeschäftigte) für die letzten 5 Geschäftsjahre gegenübergestellt. Die für die Geschäftsjahre vor 2024 angesetzten Vorstandsvergütungen entsprechen den Bezügen der Vorstandsmitglieder gemäß der handelsrechtlichen Ermittlung im Jahresabschluss.

		2020	2021	+/- %	2022	+/- %	2023	+/- %	2024	+/- %
<u>Ertragsentwicklung</u>										
Auftragseingang	Mio. Euro	229	266	16%	253	-5%	297	17%	257	-13%
Umsatzerlöse	Mio. Euro	218	245	12%	247	1%	270	9%	261	-3%
EBIT	Mio. Euro	15	25	67%	20	-20%	6	-70%	-15	-350%
Konzernergebnis je Aktie	EUR/Aktie	1	1	0%	1	0%	0	-100%	0	0%
Jahresüberschuss/-fehlbetrag (HGB Einzelabschluss)	Mio. Euro	5	12	140%	-6	-150%	-2	-67%	-19	850%
<u>Durchschnittliche Vergütung</u>										
Arbeitnehmer	TEUR/Jahr	69	72	4%	69	-4%	72	4%	72	0%
<u>Vorstandsvergütung</u>										
Robert Klaffus	TEUR/Jahr	-	-	-	-	-	403	-	931	131%
Gunnar Glöckner	TEUR/Jahr	-	346	-	409	-	409	0%	492	20%
Dr. Harald Schrimpf	TEUR/Jahr	981	1.198	22%	613	-49%	3.731	509%	-	-
Harald Fuchs	TEUR/Jahr	629	597	-5%	118	-80%	-	-	-	-
Gesamt	TEUR/Jahr	1.610	2.141	33%	1.140	-47%	4.543	299%	1.423	-69%
<u>Aufsichtsratsvergütung</u>										
Karsten Trippel,	TEUR/Jahr	70	72	3%	73	1%	75	3%	46	-39%
Prof. Dr. Ulrich Wilhelm Jaroni	TEUR/Jahr	55	57	4%	58	2%	60	3%	61	2%
Prof. Dr. Uwe Hack	TEUR/Jahr	47	49	4%	50	2%	50	0%	66	32%
Andreas Böwing	TEUR/Jahr	44	46	5%	47	2%	48	2%	23	-52%
Dr. Georg Tacke	TEUR/Jahr	-	-	-	-	-	-	-	8	-
Dr. Patrick Wittenberg	TEUR/Jahr	-	-	-	-	-	-	-	23	-
Elena Günzler	TEUR/Jahr	44	46	5%	47	2%	49	4%	53	8%
Uwe Seidel	TEUR/Jahr	44	46	5%	47	2%	48	2%	49	2%
Gesamt	TEUR/Jahr	304	316	4%	322	2%	330	2%	329	0%

7. Von Organmitgliedern gehaltene Aktien an der PSI Software SE

Zum 31. Dezember 2024 und zum 31. Dezember 2023 werden durch Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats Aktien an der PSI Software SE in folgender Höhe gehalten:

	31.12.2024	31.12.2023
Vorstand	Stück	Stück
Gunnar Glöckner	0	0
Robert Klaffus	54	54

	31.12.2024	31.12.2023
Aufsichtsrat	Stück	Stück
Andreas Böwing (bis zum 26. Juli 2024)	-	0
Elena Günzler	2.022	2.022
Prof. Dr. Uwe Hack	600	600
Prof. Dr. Ulrich Wilhelm Jaroni	0	0
Uwe Seidel	493	493
Dr. Georg Tacke (seit dem 06. November 2024)	0	-
Karsten Trippel (bis zum 26. Juli 2024)	-	117.322
Dr. Patrick Wittenberg (seit dem 26. Juli 2024)	0	-

Es bestehen keine Aktienoptionspläne oder –kurzzusagen an Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrates.

Berlin, 24. März 2025

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat

Robert Klaffus

Gunnar Glöckner

Prof. Dr. Uwe Hack

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.